

DRK-Landesverband Westfalen-Lippe · Postfach 25 09 · 48012 Münster

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Aktenzeichen

Abt./Ref.

I

Bei Beantwortung bitte angeben

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Bearbeiter

Durchwahl

Anlage

Datum

01.07.97

I.I.F.1

(02 51) 97 39-

25.08.97

Neufassung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)
Öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Verbänden vor dem Aussuß für Innere
Verwaltung des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt dürfen wir Ihnen, auch im Auftrag der anderen Hilfsorganisationen, die in o. a. Schreiben erbetene Stellungnahme zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Schwoch
Landesbeauftragter
für den Katastrophenschutz

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 1290

Post + P 10

**Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband NRW**

Düsseldorf/Köln/Münster, den 19. August 1997

**Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein e.V.**

**Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.**

**Johanniter-Unfallhilfe
Landesverband Nordrhein-Westfalen**

**Malteser-Hilfsdienst
Landesgeschäftsstelle NRW**

**Gemeinsame Stellungnahme
der Hilfsorganisationen
zum Entwurf des
„Gesetzes über den Feuerschutz
und die Hilfeleistung (FSHG)“,
Drucksache 12/1993**

Inhaltsverzeichnis

<i>1 Grundsätzliche Erwägungen</i>	4
<i>2 Begriff der Katastrophe</i>	4
<i>3 Mitwirkung der Hilfsorganisationen in der Gefahrenabwehr</i>	6
<i>3.1 Einbezug des Gesamtpotentials der Hilfsorganisationen</i>	7
<i>3.2 Gleichklang zwischen Bundes- und Landesrecht</i>	7
<i>3.3 Bruchfreier Aufwuchs vom „täglichen Notfall“ bis zum Großschadensereignis</i>	8
<i>4 Die Auskunftsstelle</i>	8
<i>5 Schlußbemerkungen</i>	9

...

**Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband NRW**

Düsseldorf/Köln/Münster, den 19. August 1997

**Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein e. V.**

**Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe e. V.**

**Johanniter-Unfallhilfe
Landesverband Nordrhein-Westfalen**

**Malteser-Hilfsdienst
Landesgeschäftsstelle NRW**

An den

Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen

**Gemeinsame Stellungnahme der Hilfsorganisationen zum Entwurf des
„Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)“, Drucksache
12/1993**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Lande Nordrhein-Westfalen vertretenen Hilfsorganisationen bedanken sich ausdrücklich für die Gelegenheit, zum Entwurf des „Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)“ aus ihrer Sicht Stellung beziehen zu können. Da die Hilfsorganisationen auf Grund der besonderen Verpflichtung, die aus ihrer Anerkennung durch die Bundesregierung als nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz bzw. freiwillige Hilfsgesellschaften gem. Art. 26 des I. Genfer Abkommens (BGBl. 1954, Teil II, S. 781) herrührt, neben den Feuerwehren in besonderem Maße in der Hilfeleistung bei Gefahrensituationen des alltäglichen Lebens bis hin zu Großschadensereignissen und Katastrophen engagiert sind, halten wir es für unsere Aufgabe und Pflicht, auch bei der Erarbeitung neuer gesetzlicher Grundlagen für diesen Bereich den staatlichen Stellen mit unserem Rat und unserer Erfahrung zur Verfügung zu stehen. Die in Nordrhein-Westfalen dankenswerterweise seit mehr als einem Vierteljahrhundert nicht nur beschworene, sondern auch praktizierte „Partnerschaft zwischen Staat und Hilfsorganisationen“ findet sicherlich auch hierin ihren Niederschlag. Wir bitten Sie daher, die nachfolgenden Ausführungen als Ausfluß der von uns gemeinsam mit den staatlichen Stellen getragenen Verantwortung zu sehen und zu werten.

1 Grundsätzliche Erwägungen

Die Absicht des Landesgesetzgebers, die bisher in unterschiedlichen Gesetzen geregelte Materie des Rechtes des Feuerschutzes und der Hilfeleistung (FSHG-alt) und des Katastrophenschutzes (KatSG-NW) in einem Gesetz zusammenzufassen, wird von uns positiv gesehen. Wie Schadenssituationen der Vergangenheit gezeigt haben – und die Hochwassersituation an der Oder in den vergangenen Wochen ist hierfür ein beredtes Beispiel – ist eine klare Abgrenzung zwischen Einsätzen „des täglichen Lebens“ einerseits und Katastrophenfällen andererseits vielfach nicht möglich; im Gegenteil sind die Grenzen hier oftmals fließend. Diesem „gleitenden Übergang“ in Ausmaß und Gefährdungen durch ein Schadensereignis muß ein „bruchfreier Aufwuchs“ im Hilfeleistungspotential gegenüberstehen, soll nicht durch administrative Hemmnisse und wechselnde Zuständigkeiten eine zusätzliche Erschwernis in eine ohnehin schon durch die Anspannung aller Kräfte geprägte Situation eingebracht werden. Wir meinen daher, dass die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Absicht erfolgversprechend sein dürfte, wie überdies auch die Ergebnisse des seit einigen Jahren durchgeführten Pilotprojektes zu diesem Sachverhalt beweisen.

Schließlich macht es auch die Absicht des Bundes, mit dem Zivilschutz-Neuordnungsgesetz für die Gefahrenabwehr in einem Verteidigungsfall sich vorwiegend auf die Regelungen der Länder für die Gefahrenabwehr zu beziehen, notwendig, die wichtigsten Rahmenvorgaben für diesen Bereich in die Gesetzesnovelle aufzunehmen.

2 Begriff der Katastrophe

Der Gesetzentwurf verwendet nicht mehr den Begriff der Katastrophe. Wie aus dem „Allgemeinen Teil“ der Begründung zu entnehmen ist, wurde dieser im bestehenden KatSG-NW verwendete Begriff bewußt eliminiert.

Als Begründung wird genannt, daß der Katastrophenbegriff des geltenden Katastrophenschutzgesetzes die Anwendung dieses Gesetzes kaum ermöglichte, weil die Verzahnung der alltäglichen Gefahrenabwehr mit der Bewältigung von Großschadensereignissen und Katastrophen gezeigt habe, daß die gesetzliche und organisatorische Abgrenzung von „Tagesgeschäft“ und „Katastrophen“ große Probleme bereite. Deshalb werde der Begriff der „Katastrophe“, der durchaus unterschiedlich definiert werde und eine sehr diffuse Bedeutung habe, durch den Begriff „Großschadensereignis“ ersetzt.

In diesem Sinne enthält dann der § 1 Absatz 3 eine Legaldefinition für Großschadensereignis, die allerdings wiederum eine Reihe von Elementen umfaßt, die bei gängigen Definitionen in Literatur und Gesetzgebung auch den Begriff der Katastrophe normieren.

Wir begrüßen ausdrücklich das hiermit unter anderem verfolgte Ziel, Einsatzschwellen für den Einsatz ehrenamtlicher Helfer im Katastrophenschutz abzubauen und zu senken, um deutlich eine Motivationssteigerung herbeizuführen.

Andererseits ist jedoch hierfür die Eliminierung des Begriffes „Katastrophe“ nicht notwendig und darüber hinaus aus politisch-philosophischen Gründen gefährlich.

Der Begriff der „Katastrophe“ ist nicht derart diffus, wie die Begründung in Teil A Ziffer 1.4 behauptet. Zwar gibt es in Literatur und Gesetzgebung der Länder keine einheitliche Definition des Begriffes „Katastrophe“. Gleichwohl wird in 11 Bundesländern die „Katastrophe“ daran gemessen, dass die Gesundheit und/oder das Leben zahlreicher Menschen gefährdet und/oder geschädigt werden, einer Versorgung bedürfen und erhebliche Sachwerte bedroht sind. Darüber hinaus ist für die Mehrheit der Bundesländer

...

eine einheitliche Leitung durch die Katastrophenschutzbehörden ein weiterer Eckpunkt bei der Definition des Geltungsbereichs.

Diese Formulierungen finden sich weitgehend identisch in § 1 Absatz 3 des Entwurfs wieder, allerdings hier verwendet für eine Legaldefinition "Großschadensereignis". Damit trägt der Entwurf nicht zu einer Klärung und Vereinfachung bei, vielmehr bereichert er die vom Entwurfsverfasser bemängelte Diffusität um eine weitere Variante.

Das Abstellen darauf, den Begriff "Katastrophe" deshalb zu eliminieren, weil bisher nur hieraus die juristische Folge des Einsatzes von besonders vorgehaltenen Kräften abgeleitet werden konnte, ist einerseits nicht tragfähig und andererseits gefährlich im Hinblick auf den Abbau des Bewußtseins und der Sensibilität für Extremsituationen.

Für eine objektive und verallgemeinbare Definition des Begriffs "Katastrophe" ergibt sich etymologisch folgender Bezug:

"Katastrophe", griechisch: "Umkehrung bestehender Verhältnisse". Um 1600 aus dem lateinisch-griechischen abgeleiteter Begriff für "Umkehr, Wandlung" insbesondere als Wendepunkt der Handlung (zum Schlechten im Drama)" (siehe Duden: Herkunftswörterbuch).

Rebentisch lieferte 1988 (siehe Rebentisch, E.: Handbuch der medizinischen Katastrophenhilfe", 1988) einen in diesem Zusammenhang fachlich bezogenen definitorischen Ansatz, der die wesentlichen Rahmenbedingungen für die objektive und subjektive Annahme einer Katastrophe beinhaltet:

"Außergewöhnlich schwerwiegendes und/oder umfassendes, meistens überraschend eintretendes Ereignis, das das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen und/oder erhebliche Sachwerte und/oder die Lebensgrundlagen einer großen Bevölkerungsgruppe in so erheblichem Maße schädigt oder gefährdet, daß es mit den örtlich oder regional verfügbaren Kräften und Mitteln allein nicht zu bewältigen ist. Eine "Katastrophe" kann durch ein Naturereignis sowie direkt oder indirekt durch den Menschen ausgelöst werden. Ob ein Ereignis zur "Katastrophe" wird, ergibt die Feststellung, dass die verfügbaren Kräfte und Mittel zur erforderlichen und zeitgerechten Hilfeleistung unzureichend sind. Die kritische Grenze wird um so eher überschritten, je mangelhafter die Vorbereitungen zur Hilfeleistung sind. Eine derartige Entwicklung zwingt den zuständigen Behördenleiter zur Erklärung des Katastrophenfalles, zusätzlich organisierte Hilfeleistungen in Gang zu setzen."

Auch international sind vergleichbare Definitionen und Beschreibungen vorhanden. Stellvertretend hierfür sei auf die Auffassung des Internationalen Roten Kreuzes im „Disaster Relief Handbook“ verwiesen (sinngemäße deutsche Übersetzung):

„Eine Katastrophe ist eine **Ausnahmesituation**, in der die täglichen Lebensgewohnheiten der Menschen plötzlich unterbrochen sind und die Betroffenen infolgedessen Schutz, Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische und soziale Fürsorge oder anderes Lebensnotwendige benötigen.“

Neben dem **quantitativen Ausmaß von Personen- und/oder Sachschäden**, das überwiegend in der legislativen Definition als Maßstab genommen wird, existiert die überwiegend in der Wissenschaft und Fachliteratur anzutreffende Sichtweise über die **akute Gefährdung eines Systems** durch den Schaden. Auch hierfür ist die Situation im Überflutungsgebiet der Oder in den vergangenen Wochen ein beredtes Beispiel.

...

Im übrigen ist auch der Entwurfsverfasser in der Beschreibung der Problemstellung davon ausgegangen, dass sehr wohl Großschadensereignisse denkbar sind, die die Größenordnung einer „Katastrophe“ entsprechend den oben angesprochenen Definitionen erreichen, wenn er im zweiten Absatz seiner Ausführungen von „Großschadensereignissen bis hin zu einer Katastrophe“ spricht. Es böte sich an, eine vergleichbare Formulierung im Gesetzestext zu finden und damit die Aufgabenstellungen „Vorbeugen, Bekämpfen und Beseitigen“ zu nennen und zu verankern.

Ein weiterer Ansatz eher pragmatischer Natur läßt es ebenfalls geraten erscheinen, den Begriff der „Katastrophe“ und daraus resultierend des „Katastrophenschutzes“ nicht vollständig aus der Nomenklatur des neuen Gesetzes zu entfernen: es existieren eine Reihe gesetzlicher Regelungen, die auf diese Begrifflichkeit abstellen, insbesondere im Bereich des Straßenverkehrsrechts und des Fernmelderechts. Um bei der Ausführung des Gesetzes laufende definitorische Probleme zu vermeiden, sollte daher ein Verweis aufgenommen werden, der die Gleichsetzung z.B. des in § 18 angesprochenen Potentials der Hilfsorganisationen mit „Einheiten des Katastrophenschutzes“ anderer Rechtsvorschriften klärt.

Wir schlagen daher vor:

- **In § 1 Abs. 3 sollte die Begriffsbestimmung so gefaßt werden, dass auch die Katastrophe gem. den vorstehenden Erörterungen eindeutig hierunter subsumiert ist. Dies könnte z.B. geschehen durch Verwendung des auch vom Entwurfsverfasser in der Problemstellung verwendeten Begriffs „Großschadensereignisse bis hin zu Katastrophen“ in dem Klammereinschub.**
- **Einfügung einer Regelung im IV. Abschnitt, die die Gleichsetzung des dort beschriebenen Potentials mit „Einheiten des Katastrophenschutzes“ anderer Rechtsvorschriften klarstellt.**

3 Mitwirkung der Hilfsorganisationen in der Gefahrenabwehr

Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich ausdrücklich nicht um ein „Feuerwehrgesetz“, sondern um ein Werk, das eine Regelung für das **gesamte** Hilfeleistungspotential der Gefahrenabwehr bei Großschadensereignissen und Katastrophen treffen und hierfür neue zeitgemäße Strukturen finden und verankern soll (Gesetzesentwurf, Teil A, 4. Absatz). Demzufolge ist es notwendig – und vom Entwurfsverfasser auch weitgehend geschehen –, neben dem im III. Abschnitt geregelten Recht der Feuerwehren auch die Hilfsorganisationen sachgerecht zu berücksichtigen. Wir betrachten es als besonders positiv – und möchten dies an dieser Stelle erwähnen –, dass in Bezug auf die arbeits- und sozialrechtliche Stellung der Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen eine Regelung gefunden wurde, die sie gleich den Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren weitgehend von aus ihrer Dienstleistung resultierenden wirtschaftlichen Risiken freistellt. Dies gilt insbesondere für die aus unserer Sicht gut gelungene Regelung für die soziale Absicherung bei dienstlich hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeiten. Auch die Tatsache, dass das Gesetz die Bindung zwischen den Hilfsorganisationen und ihren Helferinnen und Helfern im letzten Satz des § 20 ausdrücklich hervorhebt und bestätigt, wird von uns begrüßt. Dies gilt in gleichem Maße auch für die Festlegung in § 23 Abs. 2, dass für die Aus- und Fortbildung ihrer Einsatzkräfte ausschließlich die Hilfsorganisationen zuständig sind. Die eingangs erwähnte Partnerschaft zwischen Staat und Hilfsorganisationen wird durch diese Formulierungen eindrucksvoll gefestigt.

...

Allerdings bleiben aus unserer Sicht noch einige Gesichtspunkte unberücksichtigt, die für ein bruchfreies Gesamtsystem der Gefahrenabwehr von Bedeutung sind.

3.1 Einbezug des Gesamtpotentials der Hilfsorganisationen

Entsprechend ihrem Selbstverständnis und resultierend aus ihrer Anerkennung gem. Art. 26 des I. Genfer Abkommens arbeiten die Hilfsorganisationen nicht nur mit den von ihnen aufgestellten Einheiten, sondern mit ihrem Gesamtpotential in der Gefahrenabwehr und im Katastrophenschutz mit. Dies ist auch Inhalt der von den Hilfsorganisationen mit dem Land in den Jahren 1963 und 1973 geschlossenen Vereinbarungen. Die Hilfsorganisationen sind bereit, dies auch weiterhin zu tun. Eine entsprechende Formulierung im Gesetzestext könnte hier der Klarstellung dienen.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Regelung über die Bereitstellung zusätzlicher Ausstattung für die mitwirkenden Hilfsorganisationen. Die in § 40 Abs. 4 gefundene Regelung, die an den bisherigen und künftig nach der Neuregelung auslaufenden „regionalen Katastrophenschutz“ anschließt, wird von uns begrüßt. Allerdings sollte – zur Vermeidung künftiger Interpretationsprobleme – im Text die Vokabel „Spezialausrüstung“ durch den allgemeineren Begriff „Ausrüstung“ ersetzt werden.

Wir schlagen daher vor:

- **Ergänzung in § 18 Abs. 1 nach „helfen“ mit den Worten „mit ihrem Gesamtpotential“.**
- **In § 40 Abs. 4 Ersatz des Wortes „Spezialausrüstung“ durch „Ausrüstung“.**

3.2 Gleichklang zwischen Bundes- und Landesrecht

Sowohl das Deutsche Rote Kreuz als auch die anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften haben – auf Grund ihrer Anerkennung – im Bereich der Gefahrenabwehr bestimmte Aufgaben durchzuführen, die nicht der Disposition des Landesgesetzgebers unterliegen, sondern unmittelbar aus Bundes- oder auch Völkerrecht herrühren. Hierzu zählt z.B. die Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr oder die Unterstützung der Krankenhäuser durch Pflegehilfspersonal. Der Bund hat dieser Tatsache durch eine Formulierung in § 3 Abs. 2 des Zivilschutzgesetzes (ZSG) Rechnung getragen. Eine entsprechende Formulierung sollte auch im FSHG gefunden werden. Durch den Verweis auf die besonderen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes als nationaler Rotkreuzgesellschaft und der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften wird insbesondere der in den „Grundsätzen des Roten Kreuzes“, auf die wiederum Art. 63 des IV. Genfer Abkommens auch für die anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften verweist, festgelegte Tatbestand der Unabhängigkeit gesichert. In Anbetracht der Tatsache, dass das Bundesrecht zum Zivilschutz vorwiegend auf Landesrecht zur Gefahrenabwehr verweist, ist die Übernahme dieser Regelung in das FSHG nach unserer Überzeugung erforderlich.

Wir schlagen daher vor:

- **Einfügung eines Abs. 5 in § 18 mit folgendem Text:**
„Die Stellung und die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannter nationaler Gesellschaft vom Roten Kreuz der Bundesrepublik Deutschland sowie der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften bleiben unberührt.“

3.3 Bruchfreier Aufwuchs vom „täglichen Notfall“ bis zum Großschadensereignis

Der Entwurf geht davon aus, dass – wie oben dargestellt – ein einheitliches Hilfeleistungssystem geschaffen werden soll, welches ausgehend vom alltäglichen Notfall bis hin zu Großschadensereignissen und Katastrophen einen bruchfreien Aufwuchs bietet. Dieses soll sowohl für die administrative Zuständigkeit als auch bei den einzusetzenden Kräften gelten. Das hier verfolgte Ziel ist jedoch in einigen Formulierungen des Entwurfs nicht konsequent durchgehalten worden. Es bietet sich daher an, diese Lücke zu füllen.

In diesen Bereich gehört eine dem § 17 entsprechende Klarstellung, dass auch die Hilfsorganisationen nach Maßgabe des „Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)“ im Rettungsdienst mitwirken. Diese in § 17 für die Feuerwehren erfolgte Klarstellung ist auch für die Hilfsorganisationen erforderlich. Dies gilt umso mehr, als auch von der Qualifikation der Helferinnen und Helfer her künftig große Nähe zu rettungsdienstlichen Standards gefordert ist.

Ebenfalls sollte die Ermächtigung des § 2, von den kommunalen Grenzen abweichende Einsatzbereiche festzulegen, nicht nur auf den Bereich der Feuerwehren beschränkt werden, sondern allgemein gelten. Nur dann, wenn sich die Einsatzbereiche von der alltäglichen Gefahrenabwehr bis zu Großschadensereignissen und Katastrophen decken, ist der gewünschte „bruchfreie Aufwuchs“ tatsächlich gewährleistet.

Schließlich muß in einem Gesetz, das nicht nur den Feuerschutz, sondern die Hilfeleistung in der Gefahrenabwehr **insgesamt** zu regeln beabsichtigt, berücksichtigt werden, dass auch Einsätze vielfältiger Art denkbar sind – **und immer wieder vorkommen** –, die sich nicht primär im Bereich des Brandschutzes oder der technischen Hilfeleistung abspielen. Die Formulierungen der amtlichen Begründung zu den §§ 26 und 30, jeweils letzter Satz, lassen diesen Sachverhalt nicht nur unberücksichtigt, sondern lassen es zu, dass ein „Primat“ der Feuerwehr bei der Leitung von Einsätzen begründet wird, der in der Sache keine Verankerung hat.

Wir schlagen daher vor:

- **§ 18 Abs. 2 ist durch den Halbsatz zu ergänzen: „...; sie wirken nach Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) im Rettungsdienst mit.“**
- **In § 2 Abs. 1 sind die Worte „... den öffentlichen Feuerwehren...“ durch „... den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden...“ zu ersetzen.**
- **In der amtlichen Begründung zu den §§ 26 und 30 ist jeweils der letzte Satz zu streichen.**

4 Die Auskunftsstelle

Das Auskunftswesen bei Großschadensereignissen, die Familienzusammenführung bei flächengroßen Schadenlagen und der Nachweis über den Verbleib von Personen gehören zu wichtigen Aufgaben der Gefahrenabwehr. Das Gesetz trifft daher zu Recht Regelungen zu diesem Komplex. Wir meinen jedoch, dass auch hier noch Verbesserungen, Präzisierungen und die Nutzung von Synergieeffekten möglich sind.

Der vorliegende Entwurf regelt lediglich den Einsatz der Auskunftsstelle, nicht jedoch deren Vorbereitung. Es dürfte jedoch unbestritten sein, dass ein erfolgversprechender Einsatz eines Instruments nur dann möglich ist, wenn bereits in der Vorbereitungsphase eine entspr. Beauftragung und Einübung möglich war. Daher sollte die Gefahrenabwehr-

...

behörde bereits in den vorbereitenden Maßnahmen (Abschnitt V) verpflichtet werden, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Diese Verpflichtung läßt sich umso leichter erfüllen, als bereits seitens des Bundes mit dem „Amtlichen Auskunftsbüro“ eine entsprechende Infrastruktur flächendeckend aufgebaut worden ist, der sich die Gefahrenabwehrbehörden bedienen können. Das „Amtliche Auskunftsbüro“ (AAB) ist – basierend auf entspr. völkerrechtlichen Verpflichtungen insbesondere des III. und IV. Genfer Abkommens – im Auftrag der Bundesregierung vom 08.06.1966 durch das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes geschaffen worden. Die Außenstellen des AAB in den Kreisen und kreisfreien Städten sind die sog. „Kreisauskunftsbüros“ (KAB), die, wie in dem gem. RdErlaß des Innenministers und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27.11.1973 festgelegt, ihre Aufgaben sowohl im Konfliktfall als auch bei Katastrophen in Friedenszeiten zu erfüllen haben. Die Aufgaben der Kriminalpolizei werden dadurch nicht berührt. Es bietet sich daher an – und wäre auch aus Gründen der Ökonomie sicherlich sinnvoll –, den Gefahrenabwehrbehörden nahezulegen, die Aufgabe der Auskunftsstelle dem Amtlichen Auskunftsbüro zu übertragen.

Wir schlagen daher vor:

- **Einfügen eines zusätzlichen Abs. 3 in § 22 mit dem Inhalt:**
„Die kreisfreien Städte und Kreise haben die Einrichtung einer Auskunftsstelle vorzubereiten. In der Regel sollen sie diese Aufgabe dem Amtlichen Auskunftsbüro übertragen.“

5 Schlußbemerkungen

Insgesamt und zusammenfassend sehen die Hilfsorganisationen den vorliegenden Gesetzesentwurf als ein praktikables Konzept für die künftige Arbeit in der Bewältigung von Gefahrensituationen. Die von uns vorstehend gemachten Anmerkungen sollen dazu dienen, einen in den Grundzügen stimmigen und erfolgversprechenden Lösungsansatz in Details noch zu verbessern.

Wir werden gerne die Gelegenheit nutzen, anläßlich des Anhörungstermins den Abgeordneten des Landtags unsere Auffassungen und Anmerkungen zu erläutern und für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Seien Sie versichert, dass die Hilfsorganisationen und die in ihnen mitwirkenden Frauen und Männer auch künftig ihr bürgerschaftliches Engagement für unser Gemeinwesen zum Schutz und zur Hilfe für in Not geratene Mitbürgerinnen und Mitbürger mit voller Kraft einbringen werden.

Mit freundlichen Grüßen

für den Arbeiter-Samariter-Bund NRW:

für das Deutsche Rote Kreuz,
Landesverband Nordrhein e.V.:

gez. Schönthier

gez. Titze

(Schönthier)
Landesbeauftragter f.d. Katastrophenschutz
für das Deutsche Rote Kreuz,
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.:

(Titze)
Landesbeauftragter f.d. Katastrophenschutz
für die Johanniter-Unfallhilfe,
Landesverband Nordrhein-Westfalen:



gez. Doerr

(Schwoch)
Landesbeauftragter f.d. Katastrophenschutz
für den Malteser-Hilfsdienst,
Landesgeschäftsstelle NRW:

(Doerr)
Landesvorstand

gez. Liefländer

(Liefländer)
Landesgeschäftsführer